RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

Juristische Fakultät

PROF. DR. JULIAN KRÜPER
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und interdisziplinäre Rechtsforschung
Gebäude GC 5/138
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Fon +49(0)234 32 22807
Julian.Krueper@rub.de
www.rub.de/oer5

BÜRO : MICHAELA SZIGAT
Fon : +49(0)234 32 28275
Fax +49(0)234 32-14282
E-Mail : oer5@rub.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/722

A14

29.06. 2018

Sachverständige Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags zur Reform der Juristenausbildung

A. Allgemeine Fragen

Inwiefern besteht aus Ihrer Sicht mit Blick auf Nordrhein-Westfalen eine Harmonisierungsnotwendigkeit und Reformbedarf für die Juristenausbildung? Wo liegen Ihrer Ansicht nach die dringenden Reformerfordernisse in der Juristenausbildung?

Die im KOA-Bericht stark gemachte Harmonisierungsnotwendigkeit der Prüfungskataloge zwischen den Bundesländern halte ich für überschätzt, da erstens gesetzliche Prüfungskataloge das eine, die durch die LJPA bestimmte Prüfungspraxis das andere ist und zweitens durch Öffnungsklauseln („im Überblick") die Berechenbarkeit dieser Katalogfestlegungen ohnehin dürftig ist. Wichtiger als eine Harmonisierung der Kataloge wäre eine

- Straffung der Prüfungsgegenständekataloge, die ihren Namen verdient
- Auflösung von Öffnungsklauseln („im Überblick", „in Grundzügen") in den Prüfungsgegenständekatalogen zugunsten scharf umrissener Prüfungsgegenstandsbereiche
- eine wirksame, prüfungsrelevante Aufwertung von Orientierungs- und Strukturwissen und Methodenkompetenzen, wie es die klassischen Grundlagenveranstaltungen bereitstellen
- eine Förderung juristischer Kompetenzen jenseits der Fall-Lösung (z.B. Text- und Textsortenkritik)
- die Entwicklung korrespondierender Prüfungsformate im schriftlichen wie mündlichen Teil der Staatsprüfung sowie für die Schwerpunktbereiche.

Was sind Ihres Erachtens die Gründe dafür, dass es zu dem vom Ministerium der Justiz beschriebenen Anstieg der durchschnittlichen Studiendauer gekommen ist?

Ich halte es für denkbar, dass durch die Möglichkeit des Abschichtens von Examensteilleistungen einerseits und die Verschiebung des Schwerpunktbereiches hinter den staatlichen Teil der Pflichtfachprüfung einer Verlängerung der durchschnittlichen Studiendauer verursacht wird. Zugleich mag das Fehlen eines echten Verbesserungsversuchs (schwächere wie stärkere) Studierende davon abhalten, zeitnah die Prüfung abzulegen.

B. Detailfragen

Sind Sie der Auffassung, dass der vorgelegte vereinheitlichte Pflichtfachkatalog sich in allen Punkten zum exemplarischen Lernen eignet?

Dieser Auffassung bin ich nicht. Insbesondere lässt der Vorschlag nicht erkennen, ob und wie das Kriterium des „exemplarischen Lernens" in den Beratungen des KOA operationalisiert worden ist. Der Bericht spiegelt meines Erachtens in allen drei Rechtsgebieten bloß den kleinsten gemeinsamen Nenner möglicher Reformen. Das öffentliche Recht ist praktisch unberührt geblieben, sieht man von einer (jedenfalls grundsätzlich sinnvollen) Beschränkung im öffentlichen Baurecht ab, in den anderen Rechtsgebieten scheint mir die Reform sehr zaghaft, wenn angesichts der neu aufgenommen Prüfungsgegenstände von einer ernsthaften Entlastung überhaupt die Rede sein kann. Eine kraftvolle, reflektierte Reform an Kopf und Händen lässt dieser Bericht nicht erhoffen. Auch die Frage, wie das didaktisch ohnehin fragwürdige Kriterium der „Praxisrelevanz" operationalisiert worden ist, beantwortet der Bericht nicht.

Am Grunde dessen liegt das Problem, dass die Reformberatungen, so gut sie in der Sache gemeint gewesen sein mögen, ohne eine erkennbare, sachlich aber notwendige Leitvorstellung „wohin man will" stattgefunden hat. Sowohl im Hinblick auf ein Leitbild wissenschaftlicher Juristenausbildung, als auch im Hinblick auf Kriterien der Exemplarität bestimmter Inhalte wäre eine enge Verzahnung mit der universitären Rechtswissenschaft hilfreich gewesen. Alle jetzt zu äußernde Kritik an Einzelpunkten bleibt oberflächlich und nur kosmetisch.

Würde aus Ihrer Sicht eine Begrenzung des Umfangs des Schwerpunktbereichs, eine Abschaffung des Schwerpunktbereichs oder eine Angleichung von Prüfungsleistungen Sinn machen? Halten Sie es der Vergleichbarkeit wegen für notwendig, die Art und Zahl der Prüfungsleistungen im Schwerpunkt zu vereinheitlichen?

Die Frage nach dem „Ob" und „Wie" der Schwerpunktbereiche gehört innerhalb jeder Fakultät sicher zu den kontrovers diskutierten. So ist der ganz überwiegende Teil meiner eigenen Fakultät – mit Unterschieden im Detail – Befürworter der Schwerpunktbereiche, wohingegen ich selbst eher skeptisch bin. Meine Skepsis bezieht sich aber in erster Linie darauf, dass das Potential der Schwerpunktbereiche durch die Art ihrer Konzeption in

meinen Augen oft nicht gehoben wird. Mir schiene eine Vertiefung und Kontextualisierung des Pflichtfachwissens gegenüber einer echten Erweiterung um Sondermaterien vorzugswürdig, mit Ausnahme des Steuerrechts, des Sozial- und des Völkerrechts, die nicht Gegenstand des Pflichtfachs sind, traditionell aber einen Ort an den Universitäten haben. Meines Erachtens sollte der Gesetzgeber einen gesetzlichen Anreiz setzen, die Arbeit in den Schwerpunktbereichen grundsätzlich stärker als Vertiefung des Pflichtfachs, nicht aber als Erweiterung des Pflichtfachs anzulegen.

Ungeachtet dessen ist die angestrebte Vereinheitlichung in den Prüfungsanforderungen und Prüfungsmodalitäten (etwa: Anonymisierung des Verfahrens) zwischen den einzelnen Bundesländern, mindestens aber innerhalb eines Bundeslandes, besonders dringlich, um eine auch nur annähernde Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und damit auch der Ergebnisse zu gewährleisten. Teil der Prüfungsleistungen sollte nach meiner Auffassung (und der meiner Fakultät) auf jeden Fall eine Hausarbeit sein, weil sich in ihr *auch* das Festhalten am wissenschaftlichen Anspruch der Juristenausbildung dokumentiert. Daneben scheint das Ablegen von Klausurleistungen nach dem Modell „3 aus 4“ oder „4 aus 5“ sinnvoll.

Inwiefern hat sich das Instrument der Abschichtung bewährt? Teilen Sie die Auffassung des KOA, dass das Abschichten zu einem geringeren Verständnis von Methodik und rechtsgebietsübergreifenden Zusammenhängen führt?

Die Antwort auf die Frage hängt von der Zielsetzung des Instruments ab. Sicher nimmt es vielen Studierenden den Druck, zu einem bestimmten Termin das komplette Pflichtfachwissen abrufbar präsent haben zu müssen, was als Erleichterung empfunden wird. Zugleich führt es zu bisweilen überlangen Prüfungsverfahrenszeiträumen, die einschließlich des Schwerpunkts ohne Weiteres bis zu zwei Jahre oder mehr betragen können, was für die Studierenden eine psychische Dauerbelastung mit sich bringt, die nach meiner Wahrnehmung oft unterschätzt wird.

Ich sehe die Entzerrung insofern kritisch, als sie noch mehr, als es ohnehin schon der Fall ist, das Studium zu einer einzigen, prolongierten Examensvorbereitung werden lässt und es als einen phasenweise geordneten kognitiven Reifungsprozess immer mehr entwertet. Das hinter dem Bild einer Regelstudienzeit stehende Modell einer (acht- bis neunsemestrigen) geordneten Befassung mit dem Stoff bei besonderer Konzentration in den letzten zwei Semestern der Examensvorbereitung entspricht immer weniger der Wirklichkeit.

Ich bin der Auffassung, dass das auf die Verständnis- und Reflexionstiefe Rückwirkungen hat, weil aus der Perspektive der Studierenden mit dem Abschluss des Grundstudiums bereits die Examensvorbereitung beginnt, ein eigenständiges Hauptstudium (des Pflichtfachs) kaum richtig stattfindet und es so zu einer unguten Phasenverschiebung in den kognitiven Entwicklungsprozessen kommt. Ich teile insofern die Einschätzung des

KOA, dass das Abschichten ein echtes Struktur- und Methodenverständnis eher hindert, als befördert. Wollte man auf ein solches Verständnis („Tiefenlernen“) hinarbeiten, bedürfte es aber einer substantiellen Entlastung des Pflichtfachkatalogs, um eine Auseinandersetzung mit den Gegenständen in der Tiefe auch tatsächlich zu ermöglichen.

Sehen Sie die bundesweite Chancengleichheit dadurch tangiert, dass in anderen Bundesländern ein Verbesserungsversuch auch unabhängig vom Freiversuch möglich ist?

Das ist ohne weiteres zu bejahen. Ich empfehle im Einklang mit meiner Fakultät dringend die Einführung eines freischussunabhängigen Verbesserungsversuchs, wobei man sich etwa an der Regelung in Baden-Württemberg orientieren könnte. Dabei liegt die Bedeutung dieses Instruments nicht darin, tatsächlich und ggf. auch noch zusätzlich zum Freischuss genutzt zu werden – kaum ein Kandidat wird ernstlich und freiwillig drei Versuche unternehmen –, sondern darin, die Nutzung des Freischusses trotz mangelhafter Vorbereitung zurückzufahren. Aus Angst, an eine schlechte Examensnote gebunden zu sein, die man nach Versäumen der Freischussgrenze erhalten hat, gehen viele Studierende in den Freischuss, um sich eine Verbesserungsmöglichkeit offenzuhalten. Das ist nicht sinnvoll und trägt nicht zur qualitativen Verbesserung der Absolventen bei. Die Einführung eines solchen Verbesserungsversuchs bei gleichzeitiger Beschränkung bzw. Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit könnte zu einer konzentrierteren und geordneteren Vorbereitung auf das Examen bei gleichzeitiger Aufwertung des Studiums beitragen, eine win:win-Situation.

Sind Sie der Auffassung, dass schriftliche und mündliche Kompetenzen gemessen an ihrer späteren Bedeutung in den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses in einem angemessen Verhältnis zueinander stehen?

Die mündliche Prüfung in ihrer gegenwärtigen Form ist in meinen Augen dringend reformbedürftig:

Was die Zulassung betrifft, so sollte meines Erachtens neben dem Erfordernis des Bestehens von mindestens der Hälfte der Klausuren zusätzlich ein Durchschnitt von mindestens 4,0 Punkten erreicht worden sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden. Kandidaten, die mit 210 Punkten (also 21 Punkten aus sechs Klausuren) in die mündliche Prüfung kommen, verfügen nach meiner Erfahrung regelmäßig nicht über das Wissen und die Kompetenzen, die einen examinierten Juristen auszeichnen sollten. Durch einen unzweifelhaft bestehenden „Automatismus“ im Hochpunkten der Kandidaten in der mündlichen Prüfung passiert es aber außerordentlich selten, dass die im Schnitt mangelhaften schriftlichen Leistungen dieser Kandidaten bestehensrelevant werden. Das halte ich im Hinblick auf die notwendige Qualität der Absolventen einerseits und die Anforderungen des Referendariats andererseits nicht für zielführend.

Was das Format der mündlichen Prüfung betrifft, möchte ich mit besonderem Nach-

druck für die zeitnahe Abschaffung des Vortrags oder seine Reform plädieren. Dieser sollte wohl eine Annäherung an die Praxisanforderungen bei Gericht (Berichterstattervortrag in Kammer und Senat) bringen, geht an dieser Wirklichkeit aber in vielfältiger Weise vorbei. Vor allem aber ist er als solcher nicht Gegenstand der Ausbildung an den Universitäten und kann es aus Zeit- und Kapazitätsgründen kaum sein. Er ist ein Beispiel für die nachteiligen Steuerungswirkungen einer falsch verstandenen Praxisorientierung in der ersten Staatsprüfung. In der Sache variiert er die Anforderungen aus Klausuren und der üblicherweise fallorientierten sonstigen mündlichen Prüfung nicht, sondern verlangt schlicht eine weitere Falllösung. Er verlängert für Prüfer und Kandidaten die Prüfung unnötig, ohne substantiell etwas zu leisten.

Ein Festhalten an diesem Format wäre nur dann sinnvoll, wenn mit ihm andere Kompetenzen als die Falllösung geprüft werden könnten. Das wäre namentlich bei Themenvorträgen, die ihren Namen verdienen, oder bei Formaten, die spezifische Formen der Text- und Rechtskompetenz abfragen („Urteilskommentar"), oder bei Grundlagenvorträgen der Fall (die eine curriculare Vorprogrammierung durch den Gesetzgeber in Absprache mit den Fakultäten erfordern würde). Natürlich wären solche Formate aufwendiger zu realisieren; Arbeitsökonomie sollte aber bei der Einführung und Beibehaltung bestimmter Prüfungsformate nicht das maßgebliche Kriterium sein. Der Vortrag ist also zu reformieren oder abzuschaffen.

Wie stehen Sie zu der These, dass ein verstärkter Praxis- und Forschungsbezug im Rahmen des Studiums zu einer Erhöhung des Studienerfolgs und auch der Studienmotivation führt?

Das ist eine überaus ambivalente These. Im Grundsatz meine ich, dass die universitäre Juristenausbildung dann ihren Dienst tut, wenn sie tut, was nur die Universität kann, nämlich eine wissenschaftliche Ausbildung zu bieten. Ungeachtet der Tatsache, dass man über das Proprium der Wissenschaftlichkeit einer Professionsdisziplin wie der Rechtswissenschaft immer wird streiten können und die Anwendungsperspektive des Rechts immer eine dominante sein wird, so wird man doch solide Methodenkompetenzen, Strukturverständnis und die Fähigkeit zur systematischen und kritischen Reflexion nicht nur von Rechtsanwendung, sondern auch von Rechtsetzung ohne weiteres als wissenschaftlich ansehen dürfen. Zugleich, so meine feste Überzeugung, sind dies Fähigkeiten, die der Praxis in besonderer Weise zugute kommen.

Nötig ist ein ehrlicher und offener Abschied vom Mythos der „Vollständigkeit" des in den jeweiligen Rechtsgebieten vermittelten Rechtsstoffs und auch davon, die Auswahl dieses Rechtsstoffes sei durch seine Praxisrelevanz bestimmt: Praxisrelevant sind Verkehrs-, Sozial- und Ordnungswidrigkeitenrecht, ausnahmslos Materien, die bislang im Studium zurecht nicht gelehrt werden. An die Stelle des Vollständigkeitsmythos müssen stattdessen echte exemplarische und repräsentative Lernprozesse treten, die eine reflexive Behandlung auch zeitlich erlauben und nicht in Details des Stoffes ertrinken. Diesen De-

tails und jeder anderen Form von vermeintlicher Praxisrelevanz nachzulaufen, hat allein zur Folge, die spezifische Leistungsfähigkeit einer akademischen Juristenausbildung zu unterlaufen. Das bedeutet nicht, dass sich das Studium nicht auch für praxisnähere Formate öffnen kann, wie dies in Law Clinics und Moot Courts geschieht. Entscheidend aber scheint mir, dass diese Formate – stärker als bislang – einer intensiven curricularen Rückbindung in den Reflexionshorizont eines wissenschaftlichen Studiums bedürfen: *Know how* ist schön, *know why* als Ergebnis eines universitären Bildungsprozesses aber wichtiger.

Ich halte im Übrigen die durch das BMJ angestoßene Diskussion um eine stärkere Verankerung von Veranstaltungen zum NS- (und konsequenterweise auch zum SED-) Unrecht auch hier richtig verortet. So wünschenswert und notwendig historische Faktenkenntnisse in diesem Bereich sind (und so sehr sie praktisch oft fehlen), so wichtig ist eine solide methodische Imprägnierung der Studierenden, die ihnen ein Gespür für die Aberrationspotentiale modernen Rechts gibt. Das betrifft einmal die (verfassungsrechtlichen) Wertgrundlagen und „Menschenbilder" unserer Rechtsordnung, dann aber in allen Gebieten vor allem und vorrangig eine Sprach- und Methodenkompetenz, deren Aneignung zunehmend auch die gravierenden Defizite der schulischen Ausbildung kompensieren muss.

Was Forschungsbezüge betrifft, so sind diese nach der (freilich idealistischen) Formel von der Einheit von Forschung und Lehre grundsätzlich zu begrüßen. Freilich muss diese Formel an die Eigengesetzlichkeiten des rechtswissenschaftlichen Studiums angepasst werden. Wenn der Grundsatz richtig ist, ‚Recht ist systematisch, oder es ist nicht', bedarf die eigenständige Forschung selbstverständlich eines gefestigten Systemverständnisses, das sich erst im Studium aufbauen muss. Rüstet man den Forschungsbegriff indes ab, so sind Formate eines problembasierten Lernens („PBL") durchaus zu realisieren. Hier ist indes zu gewärtigen, dass deren Realisierung bei den gegenwärtigen Betreuungsrelationen unwahrscheinlich ist. Universitäten, die PBL auch in der Juristenausbildung realisieren (etwa die Universität in Maastricht), haben ganz andere Betreuungsrelationen. Wollte man PBL sinnvoll in die Ausbildung integrieren, müsste auch über neue Prüfungsformate („Forschungsportfolio" u.ä.) nachgedacht werden.

Ob die gegenwärtigen Kompetenzen hinreichend sind, um im späteren Berufsleben zu bestehen, weiß ich nicht. Kontakte in die Praxis scheinen eher das Gegenteil zu belegen, zeigen aber auch regelmäßig, dass „die Praxis" der Fehlvorstellung erliegt, fertige Juristen von den Universitäten geliefert zu bekommen. Entscheidend ist, daraus den richtigen Schluss zu ziehen. Die Preisgabe des wissenschaftlichen und universitären Anspruchs an die Juristenausbildung ist m.E. nicht der richtige Weg, dieses Problem zu lösen. Das Rüstzeug für die Praxis ist in diesem Sinne eben nicht „praktisch", sondern wissenschaftlich-theoretisch. Daran bleibt festzuhalten. Insbesondere bedeutet dies nicht, praxisuntaugliche Juristen auszubilden, wofür bereits der Anwendungsbezug des Rechts sorgt,

dem auch eine wissenschaftliche Juristenausbildung nicht „entkommt“ und nicht entkommen sollte.

Halten Sie es für notwendig, die Ausbildung wie im europäischen Ausland etwas interdisziplinärer zu gestalten und mehr Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen oder Rechtsgeschichte zu vermitteln?

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass Rechtsgeschichte (hier einmal par pro toto für die Menge an Grundlagenfächern mit dem Präfix „Recht-“) kein inter-, sondern eben gerade ein disziplinärer Bezug ist, dessen Stärkung unbedingt notwendig ist. So sehr ich selber für interdisziplinäre Forschung stehe, so sehr möchte ich in der Abwägung aber dafür plädieren, die disziplinären Grundlagen zu stärken, die in ihren Randbereichen, so diese erreicht werden, ohnehin die disziplinäre Grenzen aufzeigen. Ich halte deswegen die Vorstellung, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie usf. seien bereits jenseits – „inter“ – der Fachgrenze angesiedelt, für unzutreffend und Ausdruck einer verbreiteten Verengung des Faches auf die dogmatischen Fächer. Echte Interdisziplinarität hätte m.E. ihren Platz in den Schwerpunktbereichen (etwa: Organisationstheorie und -soziologie in den gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkten; Psychologie und Soziologie der Familie in familienrechtlichen Schwerpunkten; Ideengeschichte und Staatsphilosophie in verfassungsrechtlichen Schwerpunkten usf.).

Eine echte Implementierung von Grundlagen kann meines Erachtens nur durch curriculare Modelle erreicht werden, die Fragen der Allgemeinen Rechtslehre, der Methodenlehre, der Geschichte auch in den dogmatischen Fächern einen zentralen Platz einräumen und sie nicht als „Begleitmusik“ der dogmatischen Fächer behandeln. Zugleich müssen die Grundlagen im Sinne des Prinzips „assessment drives learning“ prüfungsrelevant werden, in Themenvorträgen oder Themenklausuren. Damit dies bei einem zentral organisierten Examen möglich wird, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen des Gesetzgebers, des LJPA und der Fakultäten, durch die gleiche Prüfungsvoraussetzungen geschaffen werden müssen. Das ist nicht ohne Mühe und Aufwand zu haben, meines Erachtens aber sinnvoll und dringend geboten, wenn der Verlust des akademischen Propriums des Jurastudiums nicht weiter voranschreiten soll.

Der Umfang des Prüfungsstoffes soll praxisrelevanten Bezug haben. Der KOA regt in seiner Stellungnahme an, auf bestimmte Rechtsgebiete zu verzichten. Wie hoch ist die Praxisrelevanz der bezeichnete Rechtsgebiete Ihrer Einschätzung nach?

Da ich nur Auskunft zum öffentlichen Recht geben kann, dies aber kaum betroffen ist von den Änderungen, möchte ich auf diese Frage grundsätzlich antworten und noch einmal daran erinnern, dass das Kriterium der Praxisrelevanz hochgradig unbestimmt ist und als Kriterium für eine materielle Curriculumsorganisation letztlich untauglich ist. Die Rechtspraxis ist hochpartikular, so dass von „der Praxisrelevanz“ nicht gesprochen

werden kann. Baurecht ist für Fachanwälte im öffentlichen Baurecht praxisrelevant, Sozialrecht für die Sozialrichterin usf. Es macht den Anschein, dass der permanente Rekurs auf dieses Kriterium eine Ersatzfunktion für das anspruchsvolle Kriterium der Exemplarität des jeweiligen Gegenstandes hat. Weil deren Bestimmung didaktisch sinnvoller wäre, aber nicht ohne Weiteres zu machen ist, verlegt sich die Diskussion auf das vordergründig plausible Kriterium der Praxisrelevanz, ohne die damit notwendig verbundene Konkretisierung aber zu leisten.

Nach zweimalig nicht bestandenem Examen bleibt dem Jurastudierenden nur das Abitur. Dadurch entsteht eine hohe Versagensangst vor dem Examen ebenso wie eine hohe Abbruchquote. Halten Sie die Verleihung eines integrierten Bachelorabschlusses für ein erfolgversprechendes Modell?

Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine nicht unerhebliche Zahl von Studierenden muss erkennen, dass der juristische Karriereweg für sie persönlich in der Sache oder von den Anforderungen nicht richtig ist. Zugleich vermittelt das Jurastudium diesen Studierenden wichtige Kompetenzen, die auch in anderen Berufsfeldern eingesetzt werden können. Die erbrachten Leistungen im Studium, die ohne weiteres mit denen vieler Bachelor-Studiengänge vergleichbar sind bzw. diese übertreffen, sollten in Gestalt eines begleitenden Bachelors gewürdigt werden, um einerseits die Hemmungen der Studierenden vor dem Examen abzubauen und andererseits all jenen eine Brücke aus dem Studium zu weisen, die sich langfristig nicht in der juristischen Profession sehen. Die hochschul- und ausbildungsrechtlichen Voraussetzungen dieses Modells, wie es andere Bundesländer etwa schon kennen, sollten dringend und zeitnah geschaffen werden. Im Rahmen einer an meinem Lehrstuhl durchgeführten empirischen Befragung Bochumer Studierender ist dieser Wunsch auch von Studierendenseite mehrfach ausdrücklich gewünscht worden.

Über die gestellten Fragen hinaus möchte ich auf folgende Punkte gerne noch hinweisen, bei denen ich, im Einklang mit meiner Fakultät, wichtigen Änderungsbedarf sehe.

Prüfungsorganisation

Was die Prüfungsorganisation des schriftlichen Examens (in Nordrhein-Westfalen) betrifft, plädiere ich für ein Kampagnenmodell, bei dem an bis zu vier Terminen im Jahr landesweit der schriftliche Teil des Staatsexamens abgelegt wird. Die Entlastung der Justizprüfungsämter von der Erstellung zahlreicher Klausuren soll dazu beitragen, das wissenschaftlich-didaktische Anforderungsprofil der Prüfungsaufgaben zu schärfen. Reduziert sich die Zahl der zu erstellenden Klausuren, können sich die Fakultäten noch stärker in die Aufgabenstellung einbringen. Wir plädieren dafür, die Zusammenarbeit in einem gemeinsam besetzten Ausschuss zur Abnahme der Klausuren und Prüfungsvor-

träge zu stärken, um die Fakultäten stärker in das Prüfungsgeschehen zu involvieren und die Prüfungsanforderungen noch mehr mit dem universitären Wirken zu verzahnen.

Abweichung der Gutachter in der schriftlichen Prüfung
Ich plädiere für eine Regelung zur Bildung von Mittelwerten im Falle der Abweichung der Beurteilung von Klausuren um bis zu drei Punkte. § 14 Abs. 1 S. 2 u. 3 JAG NRW sollten daher gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt werden, wie sie § 14 Abs. 2 JAPrO Baden-Württemberg trifft: „Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest".

Zulassungsvoraussetzungen
In Nordrhein-Westfalen ist – anders als etwa in Baden-Württemberg: § 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO – das Bestehen der ehemaligen Übungen (heute: Klausurenkurse für Fortgeschrittene) nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung – mit der absurden Folge, dass Studierende die Klausurenkurse oft erst nach dem staatlichen Teil des Examens absolvieren. Ich plädiere hier eindringlich dafür, das Bestehen der Klausurenkurse für Fortgeschrittene in Nordrhein-Westfalen auf jeden Fall wieder zur gesetzlichen Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung zu machen.

Bochum, 29.06.2018

Prof. Dr. Julian Krüper